



Factsheet: Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist eine Kapitalgesellschaft und verfolgt eine Gewinnerzielungsabsicht. Eine AG kann alle erlaubten Zwecke verfolgen. Sie ist als Rechtsform eine juristische Person des Privatrechts. Das Aktienrecht erlaubt die Ausgabe unterschiedlicher Beteiligungsrechte und fördert damit die Aggregation von Kapital, insbesondere am öffentlichen Kapitalmarkt. Eine AG ist zwingend als dreistufige Organschaft (Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat) strukturiert. Die Hauptversammlung dient als Versammlung aller Aktionäre der Information und Beschlussfassung über unternehmensbezogene Vorgänge (z.B. Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen). Der Vorstand vertritt als Leitungsorgan die AG nach außen (gerichtlich/außergerichtlich), ist nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut und beruft die Hauptversammlung ein. Er unterliegt hierbei keinerlei Weisungen Dritter, wird aber bei seiner Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat kontrolliert. Der Aufsichtsrat, der sich aus gewählten Vertretern der Anteilseigner und (bei großen Gesellschaften) der Belegschaft zusammensetzt, ist ein Kontrollgremium, das die Mitglieder des Vorstands bestellt, den Vorstand berät und unterstützt, die Vorstandstätigkeit überwacht und für die Bestellung des Abschlussprüfers zuständig ist. Eine AG kann als Einpersonengesellschaft errichtet werden. Die Gründung und Satzung einer AG muss notariell beurkundet werden und erfordert ein Mindestkapital von mindestens 50.000 Euro. Die Gründung einer AG dauert ca. 4-8 Wochen. Natürliche und juristische Personen können eine AG gründen.

Stärken

- Fremdorganschaft, Unabhängiger Vorstand (Neutralität), weil keine rechtliche Einflussnahme der Gesellschafter auf die laufende Geschäftsführung
- Zwingender Aufsichtsrat (Interessenvertretung Dritter)
- Gewinnerzielung möglich
- Ausgabe unterschiedlicher Beteiligungsrechte fördert Aggregation von Kapital, insbesondere am öffentlichen Kapitalmarkt
- Aktien sind frei übertragbar (hohe Verkehrsfähigkeit)
- Haftungsbeschränkung: auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, kein persönliches Risiko für Aktionäre
- Kontinuität: Fortbestand der Gesellschaft ist unabhängig vom Wechsel der Aktionäre
- Hohe Reputation

Schwächen

- Hoher Gründungs-/ Verwaltungsaufwand (Mindestkapital: 50.000 EUR)
- Hoher administrativer Aufwand durch die zwingend dreistufige Organschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung)
- Satzungsstrenge, vorgegeben durch das AktG (geringe Governance-Flexibilität)
- Keine demokratische Parität (Stimmgewicht richtet sich nach Beteiligungshöhe)
- Offenlegungspflichten